Entwurf Zuständigkeitsordnung Stand 18.10.2021

Aktuelle Version der Zuständigkeitsordnung

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:

(1) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

a) Haupt- und Digitalisierungsausschuss
b) Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
c) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

a) Jugendhilfeausschuss,
b) Wahlprüfungsausschuss

(3) Weitere Ausschüsse:

a) Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
b) Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
c) Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung,
d) Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,
e) Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss,
f) Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,
g) Ausschuss für Mobilität

§ 2 Haupt- und Digitalisierungsausschuss

(1) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 17 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.

(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Digitalisierungsausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.

(3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Digitalisierungsausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Digitalisierungsausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(4) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über

a) die allgemeinen Beschaffungsziele der Stadt Sankt Augustin. Diese haben grundsätzlich in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht nachhaltig zu sein.

b) die Einleitung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (netto), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Über das Ergebnis der Vergabeverfahren ist der Haupt- und Digitalisierungsausschuss jährlich zu unterrichten.

c) Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen und koordiniert diese.

d) die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.

e) Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Digitalisierungsausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.

§ 3 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in der Geschäftsführung der-Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und ein/-e Vertreter/in der Geschäftsführung der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an.

(2) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung bereitet gem. § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung entscheidet über

a) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;

b) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind;

c) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;

d) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;

e) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;

f) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;

g) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;

h) den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit jährlichen Miet- oder Pachtzinsen von über 75.000 Euro (netto);

i) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;

j) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;

k) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;

l) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;

m) die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB, soweit es sich im Einzelfall um eine Wert bis 500.000 Euro handelt;

n) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung berät die Beitrags- und Gebührensatzungen vor, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, insbesondere der kostenrechnenden Einrichtungen für Abwasser, Bestattungswesen und Straßenreinigung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.
Er nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese werden durch die Rechnungsprüfungsordnung ergänzt.

§ 5 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

(1) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates, 8 Vertreter/innen der Schulen und Kirchen sowie ein/e von der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin vorgeschlagene/r Vertreter/in an.

(2) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung berät über alle äußeren Schulangelegenheiten, inklusive über die Angebote der Ganztagsbetreuung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; sowie über Angelegenheiten der Weiterbildung.

(3) Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nimmt in Person des Vorsitzenden/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem Beigeordneten zu dessen/deren Geschäftskreis die Schulverwaltung gehört, die Aufgabe des Schulträgers gemäß § 61 Abs.2 SchulG wahr.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII;

b) den Kinder- und Jugendförderplan gemäß dem 3. AG-KJHG, Kinder- und Jugendförderungsgesetz;

c) die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bereitstellung des Jugendamtszuschusses für den Betrieb der Einrichtungen gemäß §§ 32 ff. KiBiz;

d) die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die Ausstattung städtischer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche;

e) die Rahmenrichtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Jugendhilfeangeboten und zur Beteiligung am öffentlichen Leben;

f) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 AG-KJHG;

g) die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76, 77 SGB VIII, sofern es sich hierbei nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;

h) die kommunalen Förderrichtlinien für die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit und andere Maßnahmen der Jugendhilfe

i) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/ -innen gem. § 35 JGG;

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät insbesondere über

a) die Satzung für das Jugendamt, sowie alle weiteren Satzungen, die dem Aufgabenbereich des Jugendamtes zugeordnet sind

b) die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin;

c) die Aufstellung des städtischen Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;

d) die Entwicklungsplanung für die städtischen Kinderspiel-plätze und -spielflächen;

e) die Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleitung (gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII);

f) die Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 11 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

§ 8 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

(1) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss hat 17 Ausschussmitglieder. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außer-dem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an.

(2) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss entscheidet über:

a) die Einleitung von Vergabeverfahren

aa) mit Kostenrahmen über 200.000 Euro (netto) aus dem Bau- und Bewirtschaftungssektor;

bb) mit Kostenrahmen von Honoraren mit mehr als 50.000 Euro (netto) für freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau und Landschaftsbau stehen;

b) die in § 3 Abs.4 Buchstabe d) bis l) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen;

c) Fahrzeugbeschaffungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (netto).

(3) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss berät über

a) städtische Planungen im Hoch-, Tiefbau und Landschaftsbau, ausgenommen reine Verkehrsanlagenplanungen;

b) alle Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes von städtischen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Schwimmbad);

c) die allgemeinen Beschaffungsziele.

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

(1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/-e Vertreter/in der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und ein/-e Vertreter/-in der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein sachkundiger Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin an. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/-in des Integrationsausschusses an.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung entscheidet über

a) die Einleitung von Vergabeverfahren mit Kostenrahmen von Honoraren mit mehr als 50.000 Euro (netto) für freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

b) die Zustimmung zu Umlegungsplänen;

c) Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB);

d) die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB);

e) die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen;

f) Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand;

g) sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden;

h) über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belange/Interessen berühren;

i) über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung berät über

a) alle städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie aller Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes, ausgenommen konkrete Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes in Bezug auf städtische Gebäude und Einrichtungen (z. B. Schwimmbad);

b) über Bauvoranfragen oder Bauanträge (sofern nicht bereits die Bauvoranfrage beraten wurde) vor einer positiven Bescheidung durch die Stadtverwaltung;

aa) im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, sofern bauche Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt über 500 qm errichtet werden sollen,

bb) im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Sofern es sich nicht um Sachverhalte mit nur geringer Bedeutung handelt.

§ 10 Ausschuss für Mobilität

(1) Der Ausschuss für Mobilität besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Er berät über die Angelegenheiten der Mobilität und Verkehrsplanung. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/eine Vertreter/-in des Integrationsrates an.

(2) Der Ausschuss für Mobilität ist zuständig für die Herstellung des Benehmens im Sinne der Straßenverkehrsordnung (z.B. bei Tempo-30-Zonen, Bewohnerparkvorrechten).

(3) Der Ausschuss für Mobilität entscheidet

a) unter Berücksichtigung straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen über

aa) Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibenregelung), soweit sie sich auf ganze oder mehrere Straßenzüge erstrecken;

bb) Regelungen zum alternierenden Parken, soweit sie sich auf ganze oder mehrere Straßenzüge erstrecken;

cc) Vorberatung zur gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung (räumlich und hinsichtlich zu erhebender Parkgebühren; außerhalb Bewohnerparkrechte);

b) über die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, von Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten. Ausgenommen sind entsprechende Planungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hier berät und entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung;

c) über investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten;

d) über Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen, von Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten;

e) über Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs. Ausgenommen sind fachliche Entscheidungen nach geltender Rechtslage, insbesondere StVO-Anordnungen sowie Kleinmaßnahmen wie z. B. Bordsteinabsenkungen oder der Ein- und Ausbau von Pollern;

f) über die Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen;

g) über Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen;

h) über die Verwendung der für die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen eingenommenen Beträge;

i) über Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung;

j) über die Stellungnahme zum Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 11 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

(1) Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an.

(2) Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration berät über

a) Familienfragen;

b) Altenpflege, insbesondere Einrichtungen für ältere Menschen;

c) Angelegenheiten des Wohnungswesens; insbesondere die Festlegung allgemeiner Ziele und Leitlinien für das Wohnungswesen sowie zur Wohnungsversorgung sozial benachteiligter Menschen, Senioren und Familien;

d) soziale Betreuungsmaßnahmen, Angelegenheiten die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, unter Berücksichtigung des kommunalen Aktionsplans Inklusion;

e) ärztliche Versorgung, Sozialstationen und Krankenhauswesen;

f) Gleichstellungsangelegenheiten;

g) Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten, Integrationsmaßnahmen, Förderung der Vielfalt;

h) Sozialräumliche Planung und Quartiersmanagement.

§ 12 Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss

(1) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern.

(2) Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss berät über

a) alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, soweit diese der städtischen Zuständigkeit unterliegen und nicht geheim zu halten sind (§ 6 GO NRW).

b) die Maßnahmen, die zur Erfüllung des § 3 BHKG erforderlich sind;

c) das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin;

d) die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans unter Berücksichtigung der Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung gemäß § 10 BHKG.

13 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

(1) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates sowie ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes an.

(2) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss entscheidet über Straßenbenennungen, -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen.

(3) Der Kultur- , Sport- und Freizeitausschuss berät über

a) Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere städtische Veranstaltungen und über die Zuschussgewährung an kulturtragende Vereinigungen;

b) Angelegenheiten der musischen Erziehung;

c) Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften und internationalen Begegnungen;

d) kulturelle Angelegenheiten, wie Theater, Archiv, Bücherei, Musikschule, Konzerte, Erwerb von Kunstgegenständen, Kunstwerken u. a.;

e) grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Sporteinrichtungen, der Sportförderung und der städtischen Bäder;

f) Maßnahmen zur Förderung des Sports, insbesondere über Planung von Sportstätten, Sportstättenbenutzung, Zuschüsse an Sportvereine, Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports;

g) die Aufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung sowie über Planung, Ausbau, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

§ 14 Rückholrecht des Rates in Fällen der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 3 GO NRW

Der Rat hat die Möglichkeit, die den folgenden Ausschüssen übertragenen Aufgaben in Fällen der Dringlichkeit zurückzuholen:

a) Jugendhilfeausschuss, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die diesem originär durch Gesetz zugewiesen sind.

b) Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

c) Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

d) Ausschuss für Mobilität

e) Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

f) Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss

g) Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom ..... außer Kraft.